4. Prävention vor Ausgleich

[1]Grundsätzlich hat die Prävention Vorrang vor dem Ausgleich von Schäden. [2]Daher kann in der Regel ein Schadensausgleich nur gewährt werden, wenn zuvor die angesichts der gegebenen und erkennbaren Schadenswahrscheinlichkeit angemessenen und zumutbaren Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden. [3]Nähere Informationen werden vom LfU veröffentlicht und laufend aktualisiert. [4]Für den Schadensausgleich bei Wolfsrissen gelten folgende Regelungen:

– Hält sich ein Einzelwolf oder ein Wolfsrudel in einem Gebiet dauerhaft auf, so definiert das LfU um den Standort des Wolfs oder der Wölfe ein Wolfsgebiet. Dieses Gebiet wird öffentlich als „Wolfsgebiet im Sinne des Schadensausgleichs“ bekannt gemacht. Hierzu ist eine Karte mit den als „Wolfsgebiet im Sinne des Schadensausgleichs“ definierten Gebieten als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt. Ergänzend führt der Link Wildtiermanagement große Beutegreifer (bayern.de) zu einer detaillierten Darstellung der bestehenden bayerischen Wolfsgebiete im Sinne des Schadensausgleiches.

– [1]Nutztierhalter sind aufgefordert, ihre Weidetiere in den so bekannt gemachten Wolfsgebieten entsprechend dem im Bayerischen Aktionsplan Wolf definierten „Grundschutz“ zu schützen. [2]Dies setzt voraus, dass der Grundschutz in zumutbarer Weise realisiert werden kann.

– [1]Nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr muss der Grundschutz eingerichtet sein, um bei Schäden durch Wölfe einen Schadensausgleich in Anspruch nehmen zu können. [2]Die Jahresfrist beginnt jeweils mit der offiziellen Bekanntgabe des Wolfsgebiets zu laufen.

– [1]Großpferde, die älter als 30 Monate sind, und Rinder, die älter als 24 Monate sind, gelten als wehrhaft gegenüber den großen Beutegreifern. [2]Deren Selbstschutz gilt als Prävention im Sinne der Voraussetzung für einen Schadensausgleich.

– In allen anderen Gebieten werden Schäden auch ohne vorangegangene spezifische Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe ersetzt.